

RS Vwgh 1992/3/25 92/02/0040

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.03.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §101 Abs1 lit a;

KFG 1967 §103 Abs1 Z1;

VStG §5 Abs1;

Rechtssatz

Eine Glaubhaftmachung, daß den Beschuldigten an der Verletzung einer Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft, ist in der bloßen Behauptung, es lägen bestimmte entlastende Umstände vor, nicht gegeben. Im Rahmen der Glaubhaftmachung ist es vielmehr Aufgabe des Beschuldigten, initiativ zu werden und von sich aus ein ausreichendes Vorbringen zu erstatten und hierfür Bescheinigungsmittel anzubieten (Hinweis E 13.12.1989, 89/02/0124). Die Art und Weise zu bestimmen, wie sich der Beschuldigte in die Lage versetzen kann, die Glaubhaftmachung seiner Schuldlosigkeit zu betreiben, liegt einzig an ihm; diesbezüglich - etwa hinsichtlich einer "Buchführungspflicht" in Ansehung eines wirksamen Kontrollsystems betreffend die höchst zulässige Beladung von Kfz - gibt es keine verbindlichen Normen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992020040.X01

Im RIS seit

19.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>